

**Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts Medebach**  
**für die richterlichen Geschäfte ab dem 01.05.2023**

Aus Anlass des Ablaufs der Teilabordnung von Herrn RAG Neumann an das Landgericht Arnsberg zu 0,25 AKA und dessen Abordnung an das Amtsgericht Medebach zu 1,0 AKA sowie der Heranziehung von Frau R'inAG Hölscher zu einer Nebentätigkeit bei dem Landgericht Arnsberg zu 0,25 AKA werden die richterlichen Geschäfte bei dem Amtsgericht Medebach mit Wirkung **ab dem 01.05.2023** wie folgt neu geregelt:

**I.**

Herr **RAG Neumann** bearbeitet alle nicht ausdrücklich anderweitig zugewiesenen richterlichen Geschäfte, insbesondere

1. die **Justizverwaltungssachen** einschließlich der Angelegenheiten der Schiedspersonen und der Wahlen der Schöffen und Jugendschöffen (0,30 AKA);
2. die **Betreuungsverfahren**, sofern der die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Medebach begründende Umstand in den Gemeinden **Winterberg** oder **Hallenberg** liegt (0,30 AKA);
3. alle **Strafrichtersachen**
4. alle **Jugendrichtersachen**;
5. alle **Ermittlungsrichtersachen** einschließlich der AR-Verfahren in Strafsachen;
6. alle **Bußgeldsachen** (Straf- und Bußgeldsachen zusammen 0,30 AKA);
7. alle **Nachlassverfahren** (0,04 AKA);
8. alle **Zwangsvollstreckungssachen** (M-Register) (0,06 AKA).

Vertretung:

Frau R'inAG Hölscher

**II.**

**Frau R'inAG Hölscher** bearbeitet

1. alle **Zivilverfahren** einschließlich der hierzu eingehenden H- und AR – Verfahren (0,30 AKA);
2. alle **WEG-Verfahren** einschließlich der hierzu eingehenden H- und AR- Verfahren (0,06 AKA);
3. die **Betreuungsverfahren**, sofern der die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Medebach begründende Umstand in der Gemeinde **Medebach** liegt (0,06 AKA).

Vertretung:

Herr RAG Neumann

#### **IV.**

Zum Güterichter gem. § 278 Abs. 5 ZPO wird der bei dem Landgericht Arn-  
berg bestimmte Güterichter bestellt.

#### **V.**

Der Eildienst ist bei dem Amtsgericht Arnberg gemäß § 22c GVG in Verbin-  
dung mit der Bereitschaftsdienstverordnung vom 23.09.2003 konzentriert. Die  
Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage 3 des Geschäftsverteilungsplans des  
Landgerichts Arnberg für den Bereitschaftsdienst im Landgerichtsbezirk Arn-  
berg. Das Präsidium des AG Medebach hat dieser Regelung durch gesonder-  
ten Beschluss zugestimmt.

#### **VI.**

Für alle Sachen gilt:

a) In allen Verfahren gegen mehrere Beklagte, Angeklagte oder Antragsgegner  
entscheidet die alphabetische Reihenfolge über die richterliche Zuständigkeit.  
Bei offensichtlichen Schreibfehlern entscheidet die richtige Schreibweise.  
Bei Namensänderungen ist der zur Zeit des Eingangs der Klage/des Antrags  
richtige Name maßgebend.

b) Bei Klagen gegen den Insolvenzverwalter ist der Name des Schuldners maß-  
gebend. Das gilt entsprechend bei Klagen gegen den Testamentsvollstrecker,  
Nachlassverwalter, Nachlasspfleger, Vormund, Pfleger etc..

Bei Namen, die aus mehreren Wörtern bestehen, entscheidet der erste Buch-  
stabe des Hauptwortes. Demnach ist bei Namen wie "An der Brügge", "Graf von  
Landsberg" der unterstrichene Buchstabe maßgebend.

Wenn gegen eine Firma geklagt wird, die einen Personennamen enthält, so ent-  
scheidet dieser, und zwar der Zuname. Daher ist bei einer Klage gegen die "Ver-  
einsbrauerei Josef Scharbeck & Co. AG in Paderborn" der Buchstabe S maßge-  
bend. Bei unpersönlichen Firmenbezeichnungen ist der erste Buchstabe des in  
der Klageschrift angegebenen Firmennamens entscheidend, also bei einer Klage  
gegen die "Rheinische Versicherungsgesellschaft AG in Köln" der Buchstabe R;  
das gilt entsprechend bei Klagen gegen Vereine, Stiftungen, Gemeinschaften  
etc..

Bei Klagen einer Gemeinde oder gegen eine Gemeinde usw., oder Kirchengeme-  
inden, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, ist der Name der po-  
litischen Gemeinde usw. entscheidend, also bei Klagen gegen die Stadt Brilon,  
die katholische Kirchengemeinde St. Agnes in Hamm, den Ortsarmenverband in  
Dortmund, den Landschaftsverband Westfalen, die Städtische Sparkasse in

Münster, der unterstrichene Buchstabe. Der Zusatz "Bad" gilt nicht als Teil des Namens der politischen Gemeinde. Hat eine Kirchengemeinde oder Sparkasse etc. die alte Ortsbezeichnung beibehalten, so entscheidet die beibehaltene alte Ortsbezeichnung. Bei Klagen gegen den Leitenden Oberstaatsanwalt ist der unterstrichene Buchstabe für die Zuständigkeit maßgebend.

Bei Klagen gegen den Fiskus ist der Buchstabe F maßgebend, und zwar auch dann, wenn in der Klageschrift die Bezeichnung "Landesjustizfiskus" oder dgl. gewählt ist.

c) Für die Entscheidung über die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Rechtspflegers in Beratungshilfesachen ist der Richter zuständig, der nach dieser Geschäftsverteilung zuständig wäre, wenn die Sache, für die Beratungshilfe beantragt wurde, im Aufgabenbereich des Richters vor dem Amtsgericht verhandelt würde. Sofern es sich um Angelegenheiten handelt, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts fallen, ist der Richter zuständig, dem nach dieser Geschäftsverteilung „alle übrigen Geschäfte“ zugewiesen sind.

d) Über Akteneinsichtsgesuche entscheidet der nach dieser Geschäftsverteilung für die sonstige Bearbeitung der Akte jeweils zuständige Richter. Soweit Akten bereits weggelegt sind, entscheidet über die Gewährung von Akteneinsicht, der Richter, der für die Bearbeitung zuständig wäre, wenn es sich um ein noch laufendes Verfahren handeln würde.

## **VII.**

In den Fällen der Richterablehnung ist zur Entscheidung über das Ablehnungsgesuch sowie im Falle einer begründeten Ablehnung für die weitere Sachbearbeitung der sich aus dieser Geschäftsverteilung ergebende Vertreter zuständig. Aus der Vertretungsregelung ergibt sich auch die gem. § 354 II Satz 1 StPO zuständige andere Abteilung des Gerichts.

## **VIII.**

Bei internen Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung des Geschäftsverteilungsplans entscheidet das Präsidium des Amtsgerichts.

59964 Medebach, den 25.04.2023

(Clemen)  
Präsident des Landgerichts

(Neumann)  
Richter am Amtsgericht

(Hölscher)  
Richterin am Amtsgericht